

BE- 038 Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

. [vollständiger Firmenname und Adresse], eingetragen im Handelsregister unter [HRB],

– im Folgenden: Auftraggeber –

und

. [vollständiger Firmenname und Adresse], eingetragen im Handelsregister unter [HRB],

– im Folgenden: Auftragnehmer –

(nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“)

§ 1 Inhalt und Zweck dieser Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung (im Folgenden: „Vereinbarung“) schützt die Vertraulichen Informationen des Auftraggebers gemäß der in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung enthaltenen Definition, auf die der Auftragnehmer im Laufe der Geschäftsbeziehung zugreifen kann bzw. erhält.

(2) Die Verwendung der Vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der Geschäftsbeziehung (ggf. Benennung Projekt) zwischen den Parteien zulässig.

§ 2 Definitionen

(1) „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer offenbart werden oder über die der Auftragnehmer aus Anlass in sonstiger Weise Kenntnis erlangt. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt bezeichnet oder gekennzeichnet werden, deren vertraulicher Inhalt nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung offensichtlich ist oder die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Der Begriff umfasst nicht nur Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Business- und Finanzpläne, sondern auch Produkt-, Kunden- bzw. Mitarbeiterdaten, Informationen über die IT-Infrastruktur und die dabei eingesetzten Systeme und Dienstleister sowie etwaig übermittelte Zugangsdaten für die bereits bestehende IT-Infrastruktur.

(2) Keine vertraulichen Informationen sind demgegenüber solche Informationen,

1. die der Öffentlichkeit vor ihrer Bekanntgabe durch den Auftraggeber bereits nachweislich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
2. die dem Auftragnehmer oder seinen Organen, Mitarbeitern und Bevollmächtigten (im Folgenden: „Vertreter“) bereits vor der Bekanntgabe durch den Auftraggeber nachweislich bekannt waren;
3. die von dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen des Auftraggebers selbst erschlossen wurden, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen oder auf sonstige Weise durch den Auftragnehmer belegt wird und keine in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.

§ 3 Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber offenbaren oder zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

(2) Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offenlegen darf, die auf die Kenntnis dieser Informationen für die Zusammenarbeit angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer sicherstellt, dass seine Vertreter diese Vertraulichkeitsvereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden. Daneben wird der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen weder selbst noch durch dessen Vertreter unbeteiligten Dritte offenlegen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu nutzen.

(3) Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen an Dritte ist – unbeschadet der Regelung in § 5 dieser Vereinbarung – nur zulässig, wenn und soweit der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO).

(6) Die Rechte an den Vertraulichen Informationen, verbleiben ausschließlich beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.

§ 4 Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit aufgrund geltender Rechtsvorschriften oder durch gerichtliche bzw. behördliche Anordnung eine Rechtspflicht zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen für den Auftragnehmer besteht oder die jeweilige Vertrauliche Information in einem Zivilprozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant wird. Vor einer solchen Offenlegung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Auftraggeber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

§ 5 Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte/Subunternehmer

(1) Die Vertraulichen Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Berater, die gesetzlich, vertraglich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder an solche Dritte weitergegeben werden, die zur Durchführung des Hauptvertrages zwingend benötigt werden und über die Vertraulichkeit der weitergeleiteten Vertraulichen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaftige Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch Dritte, die zur Durchführung des Hauptvertrages benötigt werden, einzustehen.

(2) Der Auftragnehmer darf Subunternehmer lediglich nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung der nach dem Hauptvertrag geschuldeten Tätigkeiten einsetzen. Die sich aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen.

§ 6 Vertragsstrafe

(1) Verletzt der Auftragnehmer oder dessen Vertreter oder sonstige Personen, für die der Auftragnehmer gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Geheimhaltungspflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber in angemessener Höhe, wobei der Auftraggeber die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

(2) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstiger Ansprüche bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

(3) Auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden Zahlungen des Auftragnehmers auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.

§ 7 Rückgabe bzw. Löschung von Vertraulichen Informationen, Kontrollrechte

(1) Auf Aufforderung des Auftraggebers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich etwaig angefertigter Kopien hiervon innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Zweckerreichung zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Auftraggeber vereinbarte, gesetzliche oder behördlich bzw. gerichtlich angeordnete Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

(2) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit). Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bezüglich derer eine Aufbewahrungspflicht nach vorstehendendem Abs. 1 besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Vertrauliche Informationen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 und 2 und den Weisungen des Auftraggebers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder durch von ihm beauftragte Dritte kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in der Geschäftsbeziehung in Verbindung stehen. Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Aufforderung mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist nachvollziehbar zu begründen.

(5) Sollte der Auftragnehmer Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen entgegen dieser Vereinbarung weitergegeben wurden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend über diesen Umstand zu informieren.

§ 8 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wird.

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen dem deutschen Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für Stuttgart zuständige Gericht.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich erlaubter Weise möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt im Falle einer von den Parteien unbedachten Regelungslücke.

Zwerenberg, den

Ort & Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftraggeber